



Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Flechtingen

**Vorentwurf zur Änderung des Teilflächennutzungsplanes
der Verbandsgemeinde Flechtingen
im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB,
im Zuge der Aufstellung des vorhabenbezogenen
Bebauungsplans „Solarpark Calvörde“
OT Flecken Calvörde der Gemeinde Calvörde**

Stand Mai 2020

Begründung mit Umweltbericht



Bearbeitung:

IIP Ingenieurbüro Invest-Projekt GmbH Westeregeln

Am Spielplatz 1

39448 Börde - Hakei

Inhalt

Flächennutzungsplan M 1: 5000

Begründung mit Umweltbericht

Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeine Angaben zum Vorhaben	4
2.	Planungsgrundlagen für die Änderungen	7
2.1.	Rechtsgrundlagen, Gesetze und Verordnungen.....	7
2.2.	Quellen und Kartengrundlagen.....	7
3.	Anlass der Planung.....	7
4.	Planungsziele und Planinhalte.....	10
4.1.	Ziele und Grundsätze der Raumordnung.....	10
4.2.	Landesentwicklungsplan des Landes Sachsen-Anhalt	11
4.3.	Regionalplanung.....	15
4.4.	Gemeinsamer Erlass des MLV und des MULE an die Landkreise und kreisfreien Städte zur Planung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen	17
4.5.	Ziele und Planinhalte der Änderung.....	17
5.	Begründung der Planänderung.....	18
5.1.	Abgrenzung des Plangebietes	18
5.2.	Nutzung des Plangebietes im Bestand	18
5.3.	Begründung der Änderung	19
6.	Auswirkungen der Planänderung.....	19
6.1.	Auswirkungen auf die Erschließung.....	19
7.	Altlasten	21
8.	Auswirkungen auf Umweltbelange und sonstige Auswirkungen	21

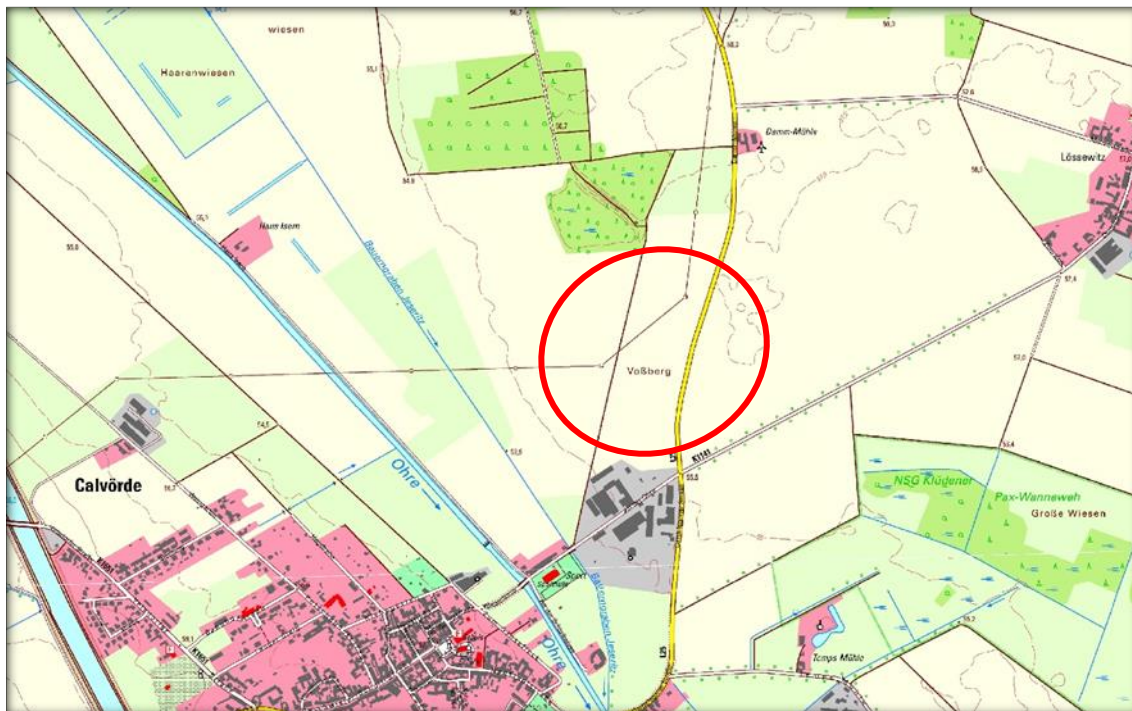
Umweltbericht

1. Allgemeine Angaben zum Vorhaben

Bezeichnung: Änderung des Teilflächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Flechtingen

Standort

Verbandsgemeinde: Flechtingen
Größe des Plangebietes: ca. 50 ha, Nutzung als Sonderbaufläche Photovoltaik



©GeoBasis-DE/LVermGeo LSA, 2019

Übersichtskarte M1:10 000

Bestand

Die Verbandsgemeinde gründete sich im Zuge der Gemeindegebietsreform in Sachsen-Anhalt am 1. Januar 2010 und setzt sich aus den Gemeinden - Altenhausen, Beendorf, Bülstringen, Calvörde, Erxleben, Flechtingen und Ingersleben - zusammen. Der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Flechtingen hat in der Sitzung am 27.08.2014 beschlossen, für das Gebiet der Verbandsgemeinde Flechtingen einen neuen Flächennutzungsplan aufzustellen.

Der Flächennutzungsplan wurde mit Bekanntmachung vom 26.07.2017 rechtskräftig. Die betroffenen Flächen des Plangebietes sind im Flächennutzungsplan als Flächen für Landwirtschaft ausgewiesen.



Auszug aus dem Flächennutzungsplan 2017 Verbandsgemeinde Flechtingen
Bereich nördlich der Gemeinde Calvörde Ortsteil Flecken Calvörde

Planung

In der Gemeinde Calvörde, Gemarkung Flecken Calvörde, soll eine Freiflächen-photovoltaikanlage (FFPVA) errichtet werden. Der Vorhabenträger ist:

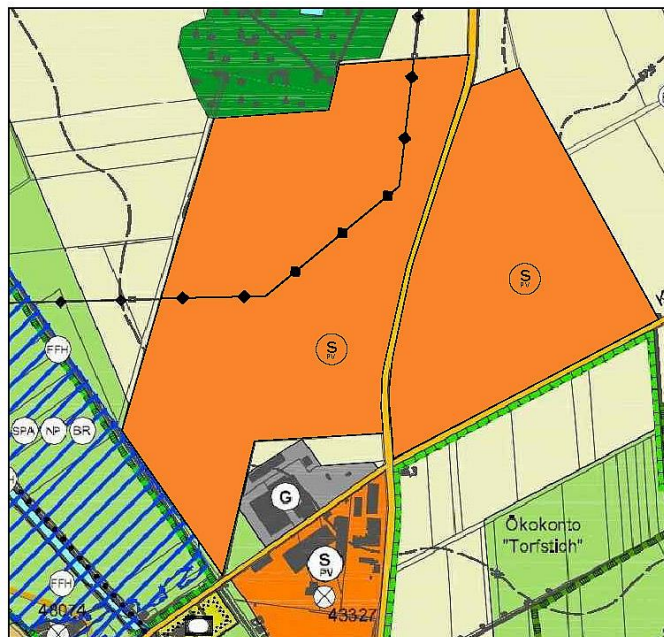
SOMIKON Projektentwicklungsgesellschaft mbH & Co. KG
Am Seefischmarkt 13
24148 Kiel

Zur Erlangung des Baurechts ist es erforderlich einen Bebauungsplan aufzustellen. Bebauungspläne sind aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Gemäß § 8 (3) BauGB erfolgt die Änderung des Teilflächennutzungsplans Verbandsgemeinde Flechtingen im Parallelverfahren zu dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan.

Der Vorhabenträger hat mit Schreiben vom 03. Februar 2020 einen Antrag auf Änderung des Teilflächennutzungsplans gestellt. Der Verbandsgemeinderat Flechtingen beschloss am 28.04.2020; Vorlage-Nr: VGRI016/2020/BV; den Aufstellungsbeschluss zur Änderung des Teilflächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Flechtingen im Parallelverfahren mit der Bauleitplanung der Gemeinde Calvörde -vorhabenbezogener Bebauungsplan "Solarpark Calvörde" in Verbindung mit § 12 BauGB.

Im Flächennutzungsplan Verbandsgemeinde Flechtingen sind die betroffenen Flächen als Flächen für Landwirtschaft ausgewiesen. Daher ist eine Änderung des Flächennutzungsplanes zwingend erforderlich. Die Umwidmung der Darstellung der

baulichen Nutzung soll in eine Sonderbaufläche Photovoltaik (S) gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO erfolgen.



Darstellung der Sonderbaufläche Solar

Der in der FFPVA produzierte Strom soll in das öffentliche Stromnetz eingespeist werden. Anders als bei der Mehrzahl der FFPVA soll der erzeugte Strom nicht über das Erneuerbaren-Energien-Gesetz (EEG) vergütet werden. Der Solarpark wird nicht nach dem EEG beantragt, sondern wird vollständig ohne Subvention und ohne geförderte Einspeisevergütung auskommen. Der Strom wird an der Leipziger Strombörse zu Marktpreisen verkauft.

Die für den Solarpark genutzte Fläche wird bei der Grundsteuer als Gewerbefläche eingestuft, sodass auch die Gemeinde neben den Grundstückseigentümern zu höheren Einnahmen kommt.

Der Änderungsbereich des FNP entspricht dem Planbereich des beantragten vorhabenbezogenen B-Plans für die PV-Anlage.

Weitere Änderungen werden mit der vorliegenden Änderung des Teil-FNP nicht vorgenommen. Änderungen in Bezug auf Flächen, die nicht im dargestellten Geltungsbereich liegen, sind nicht Gegenstand der vorliegenden Planung und werden auch nicht im Rahmen dieses Verfahrens berücksichtigt.

2. Planungsgrundlagen für die Änderungen

2.1. Rechtsgrundlagen, Gesetze und Verordnungen

Rechtsgrundlagen zur Planaufstellung:

Die Änderung des Teilflächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Flechtingen wird aufgestellt nach den Vorschriften:

Bundesrecht (in der jeweils gültigen Fassung)

- Baugesetzbuch (BauGB)
- Baunutzungsverordnung (BauNVO)
- Planzeichenverordnung (PlanzV)
- Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA)

Für die Planinhalte sind weitere Fachgesetze maßgeblich, die jedoch nicht das Aufstellungsverfahren betreffen.

2.2. Quellen und Kartengrundlagen

Die Planung erfolgt auf der Grundlage des rechtswirksamen fortgeltenden Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Flechtingen. Genehmigt wurde der FNP am 13.07.2017, bekannt gemacht am 26.07.2017.

Die Planung für die Änderung des fortgeltenden Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Flechtingen erfolgt auf der Grundlage der Planzeichnung des fortgeltenden Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Flechtingen Plan Nord im Maßstab 1 : 5.000.

3. Anlass der Planung

Der Investor, die SOMIKON Projektentwicklungsgesellschaft mbH & Co. KG, plant, nordöstlich der Gemeinde Calvörde eine Freiflächenphotovoltaikanlage (FFPVA) zu errichten. Das zur Nutzung vorgesehene Gebiet wird gegenwärtig überwiegend landwirtschaftlich genutzt. Aufgrund der schlechten Bodenverhältnisse befindet sich das Gebiet in der vom Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie ausgewiesenen "Benachteiligten Agrarzone in Sachsen-Anhalt 2018".

Mit der geplanten Nutzung von solchen Flächen in benachteiligten Gebieten, kann der wirtschaftliche Ertrag für die Bewirtschaftung der Flächen erhöht werden.

Durch die geplante Leistung der Anlage von ca. 50 MWp können jährlich ca. 50.000.000 kWh Strom erzeugt werden. Damit können ca. 24.550 t CO₂ Ausstoß pro Jahr vermieden werden.

Die Verbandsgemeinde Flechtingen ist sehr stark daran interessiert, alternative Energien zu fördern und beschäftigt sich mit der Entwicklung von entsprechenden Konzepten.

Sie verfolgt das Ziel, die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen an wenigen Standorten zu konzentrieren, um dadurch eine gesteuerte sowie geordnete Entwicklung von PV-Anlagen zu erreichen. Langfristig soll damit eine geringere energetische Abhängigkeit und damit eine Stabilisierung und bessere soziale Verträglichkeit der Energiekosten erreicht werden. Gleichzeitig soll dadurch die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes auf ein verträgliches Maß reduziert werden. Dies ist in der Begründung zum Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Flechtingen verankert. Die Begründung beinhaltet die Ermittlung des

Energiebedarfs sowie der regionalen Energiepotenziale, eine Bewertung der verfügbaren Technologien bezüglich ihrer Eignung, diese Potenziale in die vorhandenen Versorgungssysteme einzubinden und Empfehlungen zur Umsetzung.

Die Verbandsgemeinde Flechtingen orientiert sich an diesen Zielen des Bundesgesetzgebers. Aufgrund der Regelung der Zulässigkeit von Windenergieanlagen auf der Ebene der Regionalplanung fällt der Verbandsgemeinde vor allem eine Steuerungsaufgabe für Biomasseanlagen und Photovoltaikanlagen zu. Die Aufstellung von verbindlichen Bauleitplänen für die Errichtung von Photovoltaikfreiflächenanlagen erfordert eine Betrachtung von Standortalternativen innerhalb des gesamten Gemeindegebietes.

Für die Wahl der Standorte für Freiflächenphotovoltaikanlagen hat die Verbandsgemeinde Flechtingen folgende Kriterien angewendet:

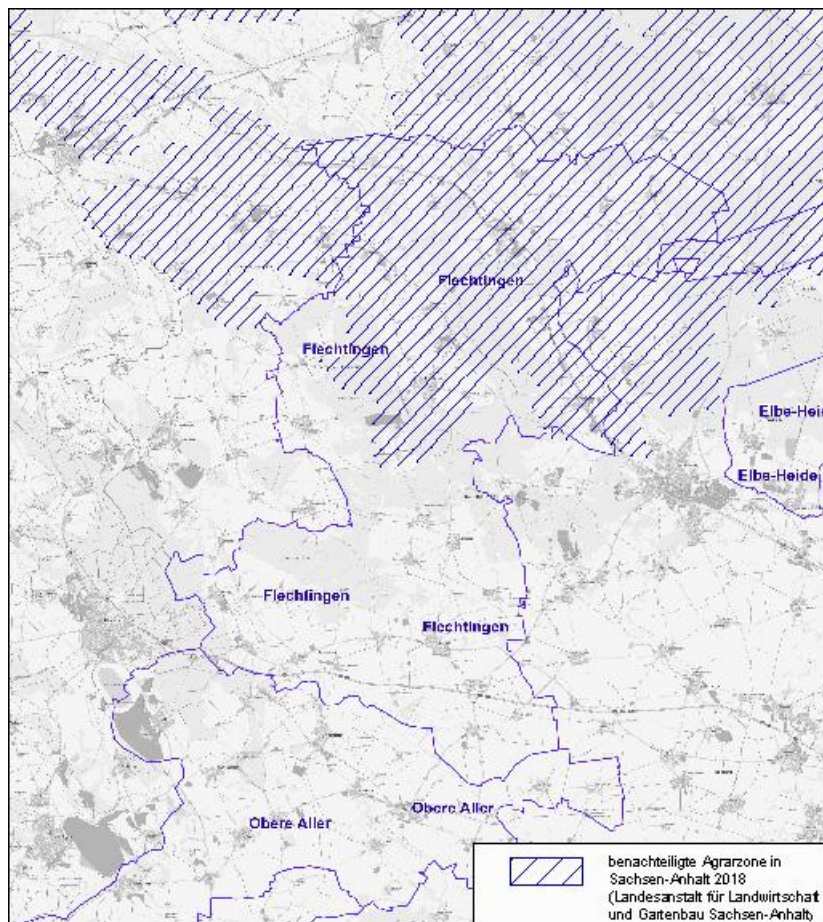
1. Eignung durch hinreichende Sonneneinstrahlung und Exposition der Flächen,
2. gemäß dem Grundsatz G84 des Landesentwicklungsplanes (LEP 2010) sollen Photovoltaikfreiflächenanlagen vorrangig auf bereits versiegelten oder Konversionsflächen errichtet werden,
3. alternativ Nutzung von bereits bauleitplanerisch für eine gewerbliche Nutzung festgesetzte Flächen,
4. gemäß dem Ziel 115 des Landesentwicklungsplanes (LEP 2010) sind die Wirkungen auf - das Landschaftsbild - den Naturhaushalt und - die baubedingte Störung des Bodenhaushaltes zu prüfen.

Im Ergebnis der flächendeckenden Prüfung des gesamten Gebietes der Verbandsgemeinde Flechtingen, auf die Eignung von Flächen für großflächige FFPV, wurden insgesamt 6 Standorte ausgewiesen.

Von diesen Standorten sind, bis auf den Standort in der Gemeinde Flechtingen, alle bereits beplant bzw. bebaut. Der Standort Flechtingen steht aus bereits anderweitig geplanten Gründen nicht zur Verfügung. Somit stehen effektiv im Gemeindegebiet keine Flächen mehr zur Errichtung großer FFPVA zur Verfügung.

Da im gesamten Gebiet der Verbandsgemeinde keine weiteren Konversionsflächen zur Verfügung stehen, wurde die Prüfung auf Flächen erweitert, die sich in der benachteiligten Agrarzone in Sachsen-Anhalt befinden. Vom Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie wurden "Benachteiligten Agrarzone in Sachsen-Anhalt 2018" ausgewiesen.

Demnach liegt der nördliche Bereich komplett und Teile des mittleren Bereiches der Verbandsgemeinde Flechtingen in der benachteiligten Agrarzone.



Die überwiegende Nutzungsart in der von der benachteiligten Agrarzone überlagerten Fläche sind Wald und Flächen für die Grünlandwirtschaft. Der Flächenanteil für die Landwirtschaft beträgt hier ca. 25 %.

Die Auswahl fiel auf das Plangebiet, da hier eine mehrfache Vorbelastung bestand:

1. In unmittelbarer Nähe befindet sich bereits eine FFPVA.
2. Auf der Fläche werden nur sehr geringe Erträge erwirtschaftet. Auf einem Teilbereich von ca. 7 ha, auf der Fruchtsaftabwässer verrieselt wurden, ist nach Aussagen des Landwirts (Hans-Otto Lüders) ein nochmals schlechterer Wachstums- und Ertragsunterschied deutlich erkennbar. Dieser Teilbereich von 7 ha entspricht den Tatbeständen nach einer Konversionsfläche.
3. Über das Plangebiet verläuft eine Hochspannungsfreileitung.

Die Änderung des Teilflächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Flechtingen erfolgt im Parallelverfahren, gemäß § 8 Abs.3 BauGB, im Zuge der Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Calvörde“ OT Flecke Calvörde der Gemeinde Calvörde. Entsprechend dem derzeit geltenden Flächennutzungsplan ist die betroffene Fläche als landwirtschaftliche Fläche ausgewiesen.

Mit der Ausweisung der Sonderbaufläche unterstützt die Verbandsgemeinde Flechtingen das auf allen Planungsebenen formulierte Umweltziel der Förderung von regenerativen Energien. Dadurch kann entsprechend des Erneuerbaren Energien Gesetzes (EEG) eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung unterstützt und der Beitrag der erneuerbaren Energien an der lokalen Stromversorgung deutlich erhöht werden.

Mit der Nachnutzung solcher Flächen, in benachteiligten Gebieten, als wirtschaftliche Nutzung für Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen, kann der Flächenverbrauch an anderen ökologisch wertvollen Standorten vermieden werden.

4. Planungsziele und Planinhalte

4.1. Ziele und Grundsätze der Raumordnung

Für den Betrachtungsraum sind die Belange der Raumordnung auf der Ebene der Verordnung über den Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt vom 16. Februar 2011 geregelt (zum 07.08.2015 aktuellste verfügbare Fassung der Gesamtausgabe).

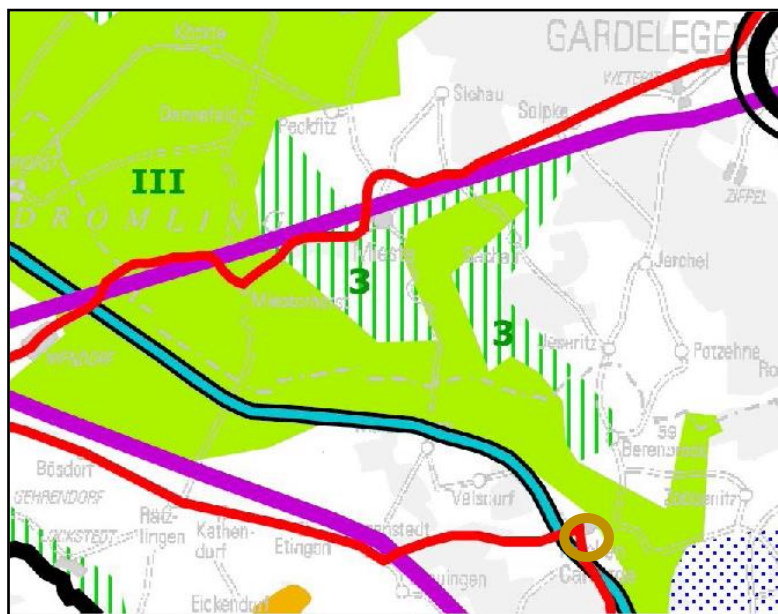
Raumordnung bezeichnet die zusammenfassende, überfachliche, überkommunal koordinierte Strukturierung des Raumes. Sie findet auf den Ebenen der Bundesländer (Sachsen-Anhalt: Landesentwicklungsplan – LEP) und nachfolgend von (Planungs-) Regionen (Regionaler Entwicklungsplan – REP) statt. Die Inhalte des Landesentwicklungsplans werden in den Regionalen Entwicklungsplänen weiterentwickelt und konkretisiert.

Die in den jeweiligen Planwerken als Ziele der Raumordnung (Z) festgelegten Vorgaben zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums sind in den Aufstellungsprozessen abschließend unter- und gegeneinander abgewogen und sind daher sowie auf Grund der Bestimmung des § 4 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) "bei [...] raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen öffentlicher Stellen [...] zu beachten". Das Baugesetzbuch bestimmt in § 1 Abs. 4 mit gleicher Zielrichtung, dass Bauleitpläne (Flächennutzungs- und Bebauungspläne) an die Ziele der Raumordnung anzupassen sind.

Über die Ziele der Raumordnung hinaus enthalten die Planwerke ergänzende Grundsätze sowie sonstige Erfordernisse der Raumplanung (G). Grundsätze der Raumplanung sind als Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums in der Bauleitplanung als abwägungsfähige Vorgaben aus Sicht der Raumordnung zu berücksichtigen. Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen in Vorbehaltsgebieten sollen so abgestimmt werden, dass diese Gebiete in ihrer Eignung und besonderen Bedeutung möglichst nicht beeinträchtigt werden. Eine abweichende Nutzungsentscheidung der Kommune ist nach sachgerechter Abwägung möglich.

4.2 Landesentwicklungsplan des Landes Sachsen-Anhalt

Im Landesentwicklungsplan (LEP) 2010 ist für das Plangebiet kein Vorrang- oder Vorbehaltsgebiet ausgewiesen.



Auszug aus der Verordnung über den Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt, unmaßstäblich

 Standort FFPVA Calvörde

Der Landesentwicklungsplan stellt ein Gesamtkonzept zur räumlichen Ordnung und Entwicklung des Landes Sachsen-Anhalt dar. Er bildet die Grundlage für eine wirtschaftlich, ökologisch und sozial ausgewogene Raum- und Siedlungsstruktur und koordiniert die Nutzungsansprüche an den Raum.

Zu den festgelegten Zielen, die für die Entwicklung des Landes Sachsen-Anhalt eine hohe Priorität aufweisen gehört auch die Entwicklung der Raumstruktur, der Siedlungsstruktur, Standortpotentiale und technische Infrastruktur und die Freiraumstruktur.

Gemäß § 3 Nr. 6 ROG sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen einschließlich der Raumordnungspläne, Vorhaben und sonstige Maßnahmen, durch die Raum in Anspruch genommen oder die räumliche Entwicklung oder Funktion eines Gebietes beeinflusst wird, einschließlich des Einsatzes der hierfür vorgesehenen öffentlichen Finanzmittel.

Die Raumbedeutsamkeit der Planung ergibt sich insbesondere aus der Größe des Plangebietes (Geltungsbereich ca. 50 ha) sowie den Planzielen des FNP und den damit verbundenen Auswirkungen auf die Erfordernisse der Raumordnung.

Unter dem Punkt 3.4 des LEP's 2010 der technischen Infrastruktur gehört unter anderem der Bereich der Energie. Dazu steht unter Ziel 103: „Es ist sicher zu stellen, dass Energie stets in ausreichender Menge, kostengünstig, sicher und umweltschonend in allen Landesteilen zur Verfügung steht. Dabei sind insbesondere die Möglichkeiten für den Einsatz erneuerbarer Energien auszuschöpfen und die Energieeffizienz zu verbessern.“

Grundsätzlich ist festzustellen, dass die Aufstellung der Änderung des Teilflächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Flechtingen dem Ziel 103 der Landesplanung dient, Energie stets in ausreichender Menge, kostengünstig, sicher und

umweltschonend in allen Landesteilen zur Verfügung zu stellen. Dieses entspricht den Grundsätzen G 74, G 75 und G 77 die zur Verwirklichung der Ziele im LEP 2010 festgelegt sind.

G 74 – *„Der Einsatz für mehr lokal abgesicherte Netze und kleinere Anlagen zur Absicherung der Energiegewinnung soll weiter vorangetrieben werden.“*

G 75 – *„Die Energieversorgung des Landes Sachsen-Anhalt soll im Interesse der Nachhaltigkeit auf einem ökonomisch und ökologisch ausgewogenen Energiemix beruhen.“*

G 77 – soll die Regionalen Planungsgemeinschaften im Rahmen ihrer Koordinierungsaufgaben unter Berücksichtigung der regionalen Gegebenheiten unterstützen, dass der Anteil der erneuerbaren Energien auch in Form von Solarenergie ausgebaut werden kann.

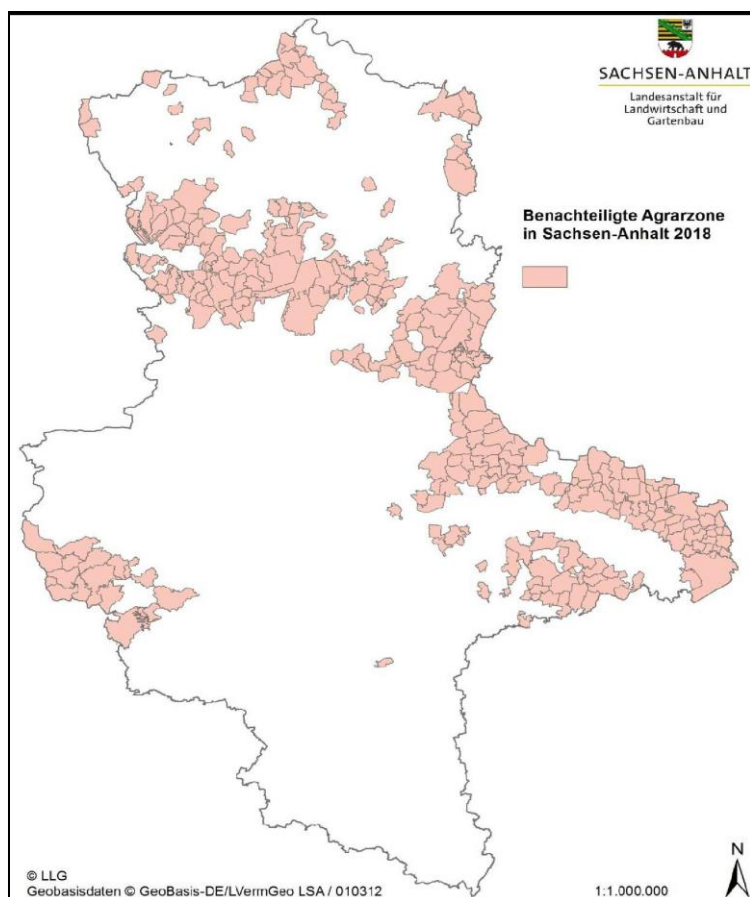
Anhand der vielen gelungenen Beispiele aus der Praxis kann aufgezeigt werden, dass Freiflächensolaranlagen bei weitem mehr sind als monofunktionale Kraftwerke. Mit einer durchdachten Planung und einem ökologischem Gesamtkonzept können durch die Verbesserung der ökologischen Rahmenbedingungen und der Artenvielfalt auch Ökopunkte generiert werden und somit ein wertvoller Beitrag zur naturverträglichen Umsetzung der Energiewende geleistet werden.

Diesen raumordnerischen Erfordernissen entspricht die vorliegende Planung.

Gemäß dem Ziel Z 115 LEP 2010 sind Freiflächen-Photovoltaikanlagen in der Regel raumbedeutsam. Dabei ist insbesondere ihre Wirkung auf das Landschaftsbild, den Naturhaushalt und die baubedingte Störung des Bodenhaushalts zu prüfen.

Für die Landwirtschaft geeignete und von der Landwirtschaft genutzte Böden sind zu erhalten. Eine Inanspruchnahme für andere Nutzungen soll unter Beachtung agrarischer und ökologischer Belange nur dann erfolgen, wenn die Verwirklichung solcher Nutzungen zur Verbesserung der Raumstruktur beiträgt und für dieses Vorhaben aufgrund seiner besonderen Zweckbestimmung nicht auf andere Flächen ausgewichen werden kann (G 115 LEP-LSA 2010).

Das zur Nutzung vorgesehene Gebiet wird gegenwärtig überwiegend landwirtschaftlich genutzt. Aufgrund der schlechten Bodenverhältnisse befindet sich das Gebiet in der vom Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie ausgewiesenen "Benachteiligten Agrarzone in Sachsen-Anhalt 2018" (Landesanstalt für Landwirtschaft und Gartenbau Sachsen-Anhalt).



● Calvörde

Insofern ist bei derartigen Vorhaben für den jeweiligen Einzelfall eine landesplanerische Abstimmung hinsichtlich der Auswirkungen auf den Raum erforderlich. Unter Berücksichtigung der vorhandenen Erzeugungspotentiale ist perspektivisch die Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzter Fläche für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen neu zu bewerten.

Für Landwirtschaft geeignete und von der Landwirtschaft genutzte Böden sind zu erhalten. Eine Inanspruchnahme für andere Nutzungen soll unter Beachtung agrarischer und ökologischer Belange nur dann erfolgen, wenn die Verwirklichung solcher Nutzungen zur Verbesserung der Raumstruktur beiträgt und für dieses Vorhaben aufgrund seiner besonderen Zweckbestimmung nicht auf andere Flächen ausgewichen werden kann. (1. Entwurf REP MD, G 127).

Laut FNP der Verbandsgemeinde Flechtingen sind „*landwirtschaftliche Ertragspotential der Böden im Plangebiet uneinheitlich*“. *Hochwertige Böden sind im Börde Hügelland in den Gemeinden Erxleben und Ingersleben insbesondere im Südosten um Uhrsleben, Hakenstedt und Groppendorf vorhanden. In den Niederungsbereichen von Aller, Ohre und Spetze sowie um Altenhausen, Bregenstedt, Ivenrode und westlich des Flechtinger Höhenzuges um Behnsdorf und Belsdorf sind die Böden mittelwertig. Geringwertigere Böden sind im Drömling und am Rand der Colbitz- Letzlinger zu finden*“.

Das Plangebiet befindet sich im Drömling (siehe unter Punkt Regionalplanung).

Mit der geplanten Nutzung von solchen Flächen in benachteiligten Gebieten, kann der wirtschaftliche Ertrag für die Bewirtschaftung der Flächen erhöht werden.

Somit kann das Gebiet einer aus wirtschaftlicher Sichtweiseren Nutzung zugeführt werden. Dies entspricht dem G 127.

Deutschlands Ackerflächen sollen Nahrung, Futtermittel und Energiepflanzen produzieren und nicht mit Solarpaneelen zugestellt werden – das war jahrelang die offizielle Linie der Bundesregierung. Diese Position weicht die Koalition nun mit der in 2017 beschlossenen Novelle des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) deutlich auf: Eine Öffnungsklausel erlaubt es den Bundesländern ab 2017, Solarparks auf landwirtschaftlich genutzten Flächen in sogenannten benachteiligten Gebieten unbegrenzt zur Förderung zuzulassen.

In Sachsen-Anhalt werden bisher 269 132 ha Nutzfläche über die Landwirtschaftliche Vergleichszahl (LVZ) als benachteiligtes Gebiet eingestuft.

Als benachteiligte Gebiete definiert die EU Zonen mit schwachen landwirtschaftlichen Erträgen oder geringer oder abnehmender Bevölkerungszahl, wobei die Bewohner auf Landbau angewiesen sind. Solche Gebiete finden sich in allen Bundesländern.

Entsprechend bestehender Verordnungen der Bundesländer Baden-Württemberg und Bayern erleichtern diese die Standortwahl für ebenerdig errichtete Solarparks, indem auch landwirtschaftliche Flächen für die Solarstromgewinnung genutzt werden können. Somit können sich PV-Projekte auf Acker- und Grünlandflächen in landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten an den Ausschreibungen der Bundesnetzagentur beteiligen.

Damit sich auch in Sachsen-Anhalt die Chancen auf erfolgreiche Gebote im PV-Ausschreibungsverfahren erhöhen, wäre eine analoge Verordnung sehr sinnvoll, so dass Flächen in benachteiligten Gebieten, die andernfalls nicht wirtschaftlich nutzbar sind, für PV-Freiflächenanlagen genutzt werden können.

In dem Grundsatz 77 sollen die Regionalen Planungsgemeinschaften im Rahmen ihrer Koordinierungsaufgaben unter Berücksichtigung der regionalen Gegebenheiten unterstützen, dass der Anteil der erneuerbaren Energien auch in Form von Solarenergie ausgebaut werden kann. Das entspricht dem Landesenergiekonzept.

Des Weiteren soll die Energieversorgung des Landes Sachsen -Anhalt im Interesse der Nachhaltigkeit auf einem ökologischen Energiemix beruhen (G75).

Diesen raumordnerischen Erfordernissen entspricht die vorliegende Planung.

Alternative wirtschaftliche Nutzungsmöglichkeiten mit geringeren Auswirkungen sind nicht erkennbar. Alle anderen wirtschaftlichen Nutzungen dieser Fläche sind mit erheblichen Eingriffen hinsichtlich der Bodenversiegelung sowie des Biotop- und Artenschutzes verbunden. Die landwirtschaftliche Flächennutzung ist mit erheblichem finanziellem Aufwand (Fördermittel für landwirtschaftlich benachteiligtes Gebiet) verbunden.

Die anvisierte Fläche entspricht den allgemeinen Standortvoraussetzungen bezüglich der Topografie sowie der verkehrlichen und technischen Anbindung der geplanten Anlage. Weiterhin ist hier die Voraussetzung des Zugriffs auf die Grundstücke gegeben.

Im Ergebnis der durchgeführten Standortprüfung besteht kein Zweifel daran, dass sich der Vorhabenstandort besonders gut für die Errichtung einer Photovoltaikanlage eignet. Mit der geplanten sinnvollen Nachnutzung von solchen Flächen in benachteiligten Gebieten, kann der wirtschaftliche Ertrag für die Bewirtschaftung der Flächen erhöht werden.

Bei der Errichtung und der Betreuung der Freiflächen-Photovoltaikanlage wird die Nutzung der benachbarten Flächen uneingeschränkt gewährleistet. Eine zukünftige Bewirtschaftung der Landwirtschaft auf den Nachbargrundstücken ist weiterhin möglich, auch bei Betrieb der FFPVA.

Die Hauptfunktion des Bodens als Standort für Pflanzen geht teilweise durch die Verschattung des Bodens verloren.

Durch die Überplanung des Gebietes als Freiflächenphotovoltaikanlage kommt es zu keiner wesentlichen Verdichtung und Vollversiegelung des Bodens. Damit ist kein erheblicher Verlust der bodentyp- und bodenartspezifischen Speicher-, Filter- und

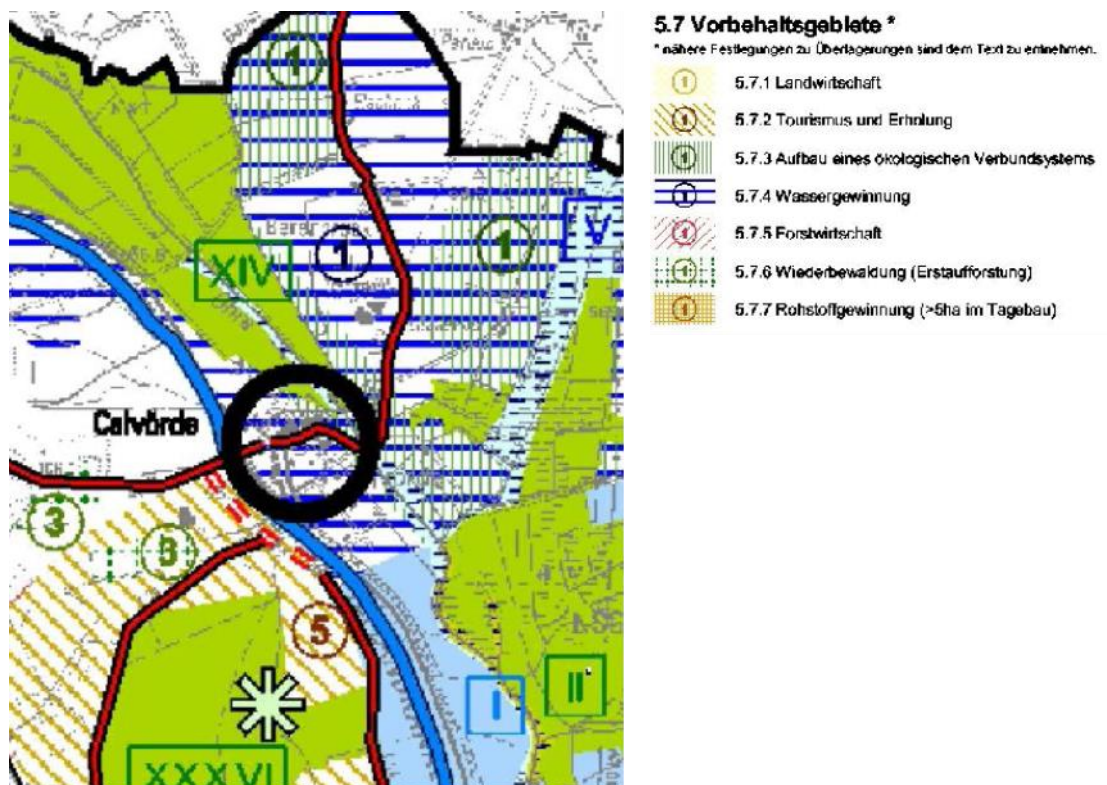
Lebensraumfunktionen sowie der Gas- und Wasseraustauschfunktion mit der Atmosphäre verbunden.

Mit der Realisierung des geplanten Vorhabens, der Errichtung und Betrieb einer Photovoltaikanlage entspricht die vorliegende Planung grundsätzlich den raumordnerischen Erfordernissen.

Der Anteil an erneuerbaren Energien im Bereich der Solarenergie wird damit ausgebaut und dem Klimaschutzprogramm entsprochen.

Es bestehen keine Widersprüche zu den Zielen und Grundsätzen des Landesentwicklungsplanes.

4.3 Regionalplanung



Ausschnitt aus dem Regionalplan Sachsen-Anhalt, Planungsregion Magdeburg

5.7.4 Vorbehaltsgebiete für Wassergewinnung

5.7.4.1 Z Vorbehaltsgebiete für Wassergewinnung werden festgelegt, um die öffentliche Wasserversorgung langfristig sichern zu können. In diesen Gebieten ist bei Abwägung mit konkurrierenden Nutzungen dem Vorbehalt Wassergewinnung ein besonderes Gewicht beizumessen. (LEP-LSA Punkt 3.5.4)

5.7.4.2 Z Als Vorbehaltsgebiete für Wassergewinnung sind im Landesentwicklungsplan LSA für die Planungsregion Magdeburg festgelegt:

1. Drömling (LEP-LSA Punkt 3.5.4 Nr. 1)

Das Plangebiet befindet sich im Vorbehaltsgebiet für Wassergewinnung Drömling. Es kommt durch die Errichtung der Photovoltaik-Module zu kleinflächigen Bodenversiegelungen und Bodenverletzungen, die jedoch den bodenkundlichen Charakter der Fläche nicht grundlegend ändern werden. Eine Versiegelung von Boden wird verursacht durch die Herstellung von Fundamenten für den Bau von Betriebsgebäuden (Trafo) und durch Erschließungsmaßnahmen (ggf. Wege, Bedarfsparkplätze). Für die Solarmodule werden keine Fundamente errichtet. Bezogen auf die Gesamtfläche der Freiflächen-Photovoltaikanlage ist bei diesem Vorhaben mit einem Vollversiegelungsgrad von weniger als 1 % der Gesamtfläche zu rechnen.

Von den Solarmodulen selbst gehen keine Verunreinigungen aus. Die geplante Trafostation innerhalb des Geltungsbereiches des B-Planes erfüllt die Anforderungen der AwSV. Die Trafostation ist eine Anlage, in der wassergefährdende Stoffe gelagert werden. Aufgrund der Lagermenge an Trafoöl und der Bauweise der Trafostation ist mit einer sehr geringen Umweltgefährdung zu rechnen.

Auf der Fläche wird die Versiegelung durch die fundamentlose Bauweise sehr gering gehalten. Das gesamte Niederschlagswasser verbleibt auf der Fläche und kann kontinuierlich versickern. Bauliche Anlagen zur gefassten Versickerung von Niederschlagswasser werden nicht errichtet.

5.7.3 Vorbehaltsgebiet für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems

5.7.3.1 G Um eine Isolation von Biotopen oder ganzen Ökosystemen zu vermeiden, werden Vorbehaltsgebiete für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems festgelegt. Sie umfassen großräumige, naturraumtypische, reich mit naturnahen Elementen ausgestattete Landschaften sowie Verbundachsen zum Schutz naturnaher Landschaftsteile und Kulturlandschaften mit ihren charakteristischen Lebensgemeinschaften. Zum ökologischen Verbundsystem gehören in der Regel auch die Vorranggebiete für Hochwasserschutz und teilweise die Vorranggebiete für Wassergewinnung. (LEP-LSA Punkt 3.5.3)

5.7.3.4 Z Im Einzelnen sind im Landesentwicklungsplan LSA für die Planungsregion Magdeburg festgelegt:

1. Teile des Drömling (LEP-LSA Punkt 3.5.3 Nr. 1)

Das Plangebiet befindet sich am Rand eines ökologischen Verbundsystems, Drömling. Das Plangebiet ist derzeit durch eine ackerbauliche Nutzung in einem landwirtschaftlich benachteiligten Gebiet geprägt. Die Vielfalt und der Bestand an Pflanzen- und Tierarten sind im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bbauungsplanes gering. Die Vorhabenfläche bietet durch ackerbauliche Nutzung kaum Lebensraum für ein vielfältiges Artenspektrum. Flächenbezogene naturschutzfachlichen Festsetzungen des Landkreises zum Arten- und Biotopschutz liegen nicht vor

Als Lebensraum für geschützte Tiere und Pflanzen sowie für den Artenschutz hat die beplante Fläche eine geringe Bedeutung. Für die im Plangebiet potenziell betroffenen Tier- und Pflanzenarten sind die projektbedingten Wirkungen und Prozesse unter Berücksichtigung der konfliktvermeidenden Maßnahmen so gering, dass ökologische Funktionen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleiben und eine Verschlechterung der Erhaltungszustände der lokalen Population nicht gegeben sind. Maßnahmen zur dauerhaften Sicherung der ökologischen Funktion sind nicht erforderlich.

Es kommt zu keinen nennenswerten Verlusten an tierischen und pflanzlichen Lebensräumen. Erhebliche Beeinflussungen der lokalen Populationen der Flora und Fauna sind nicht zu erwarten. Erhebliche/nachhaltige Beeinträchtigungen sind damit nicht zu erwarten.

Weitere regionalplanerische Grundsätze und Ziele treffen nicht zu. Somit kann festgestellt werden, dass durch das geplante Vorhaben die Grundsätze und Ziele des Regionalen Entwicklungsplanes für die Planungsregion Magdeburg nicht negativ beeinflusst werden.

Es bestehen keine Widersprüche zu den Zielen und Grundsätzen des Regionalen Entwicklungskonzeptes.

4.4 Gemeinsamer Erlass des MLV und des MULE an die Landkreise und kreisfreien Städte zur Planung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen

Die Bundesregierung hat das EEG im Jahr 2017 neu novelliert, mit dem Ziel einen Systemwechsel des Förderregimes für erneuerbare Energien auf Ausschreibungen umzustellen. Es soll erreicht werden, die im EEG festgelegten Ausbauziele kostengünstiger zu erreichen. FFPVA mit einer installierten Leistung von mehr als 750 Kilowatt wurden verpflichtet, an einer Ausschreibung teilzunehmen, um die finanzielle Förderung zu erhalten. Die Obergrenze für die Beteiligung an der Ausschreibung besteht bei 10 Megawatt.

Der gemeinsame Erlass des MLV und des MULE vom 31.05.2017, bezieht sich auf die Inhalte des neu novellierten EEG und gibt den Rahmen vor, wie die für die Errichtung der FFPVA erforderliche Bauleitplanung den Zielen der Raumordnung anzupassen ist.

Der grundlegende Inhalt des Erlasses zielt auf die Einhaltung der im EEG 2017 vorgegebenen Bedingungen für die Beteiligung an den Ausschreibungen der Bundesnetzagentur ab.

Der Solarpark Calvörde wird nicht an der Ausschreibung nach EEG teilnehmen, sondern wird vollständig ohne Subvention und ohne geförderte Einspeisevergütung auskommen. Da der im Solarpark Calvörde erzeugte Strom nicht über das Erneuerbaren-Energien-Gesetz vergütet werden soll, trifft die vom EEG übernommene Regelung im Runderlass, hinsichtlich der Begrenzung einer FFPVA auf 10 MW, auf dieses Vorhaben nicht zu.

4.5 Ziele und Planinhalte der Änderung

Die Änderung des Teilflächennutzungsplans Verbandsgemeinde Flechtingen soll mit der Zielstellung der Änderung der Darstellung der baulichen Nutzung in Sonderbauflächen Photovoltaik (S) vorgenommen werden.

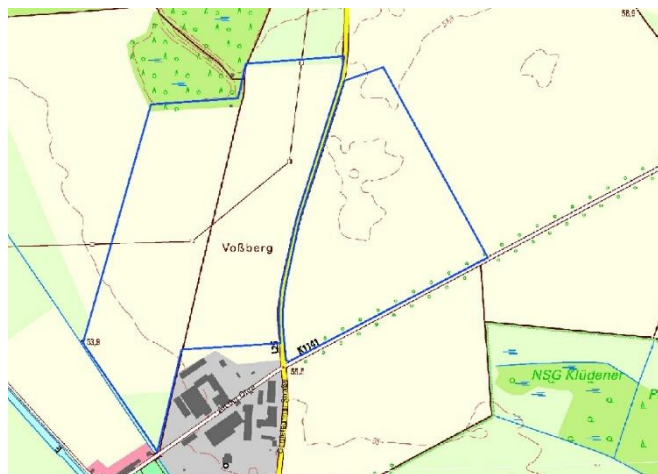
- Mit der Änderung soll eine private Teilfläche, eine als Fläche für Landwirtschaft ausgewiesene Fläche, als Sonderbaufläche (S) gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO dargestellt werden.

Die Fläche dieser Änderung beträgt ca. 53 ha.

5. Begründung der Planänderung

5.1. Abgrenzung des Plangebietes

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Calvörde, nordöstlich des Ortsteils Flecken Calvörde, und erstreckt sich sowohl östlich der L 25 als auch westlich der L 25.



...

Standort der Freiflächen-Photovoltaikanlage

Das Plangebiet umgeben folgende Nutzungen:

- im Norden: Gehölzfläche,
- im Osten: landwirtschaftliche Nutzfläche,
- im Süden: gewerbliche Flächen, Dorfgebiet,
- im Westen: landwirtschaftliche Nutzfläche.

5.2. Nutzung des Plangebietes im Bestand

Das zur Nutzung vorgesehene Gebiet wird gegenwärtig landwirtschaftlich genutzt. Aufgrund der schlechten Bodenverhältnisse befindet sich das Gebiet in der vom Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie ausgewiesenen "Benachteiligten Agrarzone in Sachsen-Anhalt 2018". Die oberste Bodenschicht sind sandbestimmte diluviale Substrate. Die Ackerzahl liegt zwischen 18 und 21.

Die zum Plangebiet gehörenden Ackerflächen werden intensiv zur Futtergewinnung bewirtschaftet bzw. im Rahmen von Greeningauflagen stillgelegt. Vom Flächenentzug sind mehrere Landwirtschaftsbetriebe betroffen. Darunter auch Tierhaltungsbetriebe mit Milchvieh.

Die GbR Lüders bewirtschaftet 309 ha und stellte dem geplanten Solarpark 34,2 ha (11,1%) zur Verfügung. Die 196 ha Grünland reichen im Normalfall zur Versorgung der vorhandenen Mütterkühe aus. Weitere 7 ha sind stillgelegt worden. Auf den verbleibenden 106 ha werden auf 40-45 ha Mais und auf 60-65 ha Getreide angebaut. Bis auf eigene Futtermittelreserven werden die Erträge von den Ackerflächen verkauft. Die Futtermittelversorgung des Betriebes ist auch nach Errichtung des geplanten Solarparks sichergestellt.

Durch die aus Altersgründen bevorstehende Übernahme des Betriebs durch die Milchviehbetrieb Calvörde GbR kann auch der übernehmende Betrieb seinen eigenen sowie den übernommenen Betrieb ohne Einschränkungen weiter betreiben.

Der Milchviehbetrieb Calvörde GbR bewirtschaftet 437 ha und stellt davon 20,3 ha (4,65%) für den Solarpark zur Verfügung. Stilllegungsflächen sind mit ca. 1 ha nicht von Bedeutung.

Durch die Nutzung der landwirtschaftlichen Flächen für die Errichtung einer FFPVA bestehen keine Auswirkungen auf die Futtermittelversorgung.

Auf einem Teilbereich von ca. 7 ha wurden Fruchtsaftabwässer verrieselt. Nach Aussagen des Landwirts (Hans-Otto Lüders) ist hier ein nochmals schlechterer Wachstums- und Ertragsunterschied im Vergleich zur restlichen Fläche deutlich erkennbar.

Die Fläche ist mit 7 ha zu klein, um sie z. B. mit Sanddorn oder Spargel zu bewirtschaften. Es sind keine Erfahrungen mit diesen Feldfrüchten vorhanden. In Bezug auf Sanddorn sind den Landwirten im Umkreis von 100 Km keine Betriebe bekannt, die diese Feldfrucht anbauen. Die Anschaffung von fehlender Technologie für eine Fläche von nur 7 ha wird als unwirtschaftlich betrachtet. Grundsätzlich passen beide Marktfrüchte nicht in die Grünland- und Ackerbaustruktur der näheren Umgebung.

5.3. Begründung der Änderung

Durch den Beschluss über die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit dem Planungsziel die Festsetzung eines Sondergebietes für erneuerbare Energien Photovoltaik gem. § 11 Abs .2 BauNVO macht es sich notwendig, den Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Flechtingen im Parallelverfahren, zu ändern. Die Art der baulichen Nutzung des Gebietes ist in eine Sonderbaufläche entspr. § 1 Abs. 1 (4) BauNVO zu ändern. Im Rahmen der vorliegenden Änderung des Teilflächennutzungsplans orientiert sich die Verbandsgemeinde bewusst an dem Grundsatz der nachhaltigen Entwicklung. Ebenso legt sie Wert auf eine Energieversorgung mit regenerativen Energien.

Eine landwirtschaftlich genutzte Fläche, die sich in einem benachteiligten Gebiet nach Richtlinie 75/268/EWG befindet, wird in eine Sonderbaufläche für Photovoltaikanlagen umgewandelt. Mit der geplanten Nutzung von solchen Flächen in benachteiligten Gebieten, kann der wirtschaftliche Ertrag für die Bewirtschaftung der Flächen erhöht werden.

Durch die geplante Leistung der Anlage von ca. 50 MWp können jährlich ca. 50.000.000 kWh Strom erzeugt werden. Damit können ca. 24.550 t CO₂ Ausstoß pro Jahr vermieden werden. Klimaschutz und Energiewende gehören zusammen „Moderne Klimaschutzpolitik kann nur erfolgreich sein, wenn Klimaschutz und Energiewende zusammen betrachten werden.

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Flechtingen ist dieses Gebiet als Fläche für Landwirtschaft ausgewiesen. Ohne Änderung des Teilflächennutzungsplanes könnte der Investor hier keine Anlage zur Nutzung von erneuerbaren Energien, wie Sonnenenergie, errichten.

Das Ziel FNP ist es, die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung der Photovoltaik-Freiflächenanlage zu schaffen. Dadurch kann eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung unterstützt und der Beitrag der erneuerbaren Energien an der lokalen Stromversorgung deutlich erhöht werden.

6. Auswirkungen der Planänderung

6.1. Auswirkungen auf die Erschließung

Der Vorhabenstandort ist verkehrstechnisch erschlossen.

Aufgrund der speziellen festgelegten Art der baulichen Nutzung als Sonderbaufläche Photovoltaik liegt keinerlei Bedarf für die Erschließung mit Infrastrukturen für die wasserseitige Ver- und Entsorgung des Plangebietes vor.

Durch den geringen Versiegelungsgrad der aufgeständerten Module kann im Plangebiet anfallendes Regenwasser breitflächig versickern. Das anfallende Niederschlagswasser verbleibt auf der Fläche und gelangt an Ort und Stelle in den Boden.

Somit sind Maßnahmen zur gezielten Versickerung oder sogar zur Retention nicht erforderlich.

Für den Betrieb der Freiflächen-Photovoltaikfreiflächenanlage ist ein Anschluss an das System der Abfallentsorgung nicht erforderlich.

Für die Energieversorgung im Plangebiet ist die E.ON Avacon AG zuständig. Eine Zusage zum Netzverknüpfungspunkt liegt vor. Er befindet sich in ca. 4 km Entfernung zum Plangebiet. Das Leitungsrecht wird ggf. über die Eintragung einer Grunddienstbarkeit geregelt.

Bestehende Leitungen

Auf dem Gelände des Plangebietes sind nach jetzigem Kenntnisstand außer der Hochspannungsfreileitung keine anderen Leitungen vorhanden.

Naturschutz und Landschaftspflege

Der § 14 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) erläutert, was unter dem Begriff „Eingriffe in Natur und Landschaft“ zu verstehen ist. *BNatSchG § 14 Eingriffe in Natur und Landschaft*

Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne dieses Gesetzes sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.

Mit der Errichtung der Solaranlage werden Funktionen von besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft tangiert. Die besonderen Aspekte des Schutzgutes Arten und Lebensgemeinschaften sind an dem Vorhabenstandort vorhanden. Die Forderungen des Schutzgutes Arten und Lebensgemeinschaften werden berücksichtigt. Innerhalb des Geltungsbereiches des B-Planes werden Teilflächen erhalten.

Die baulichen Anlagen der Freiflächen-Photovoltaikanlage können nicht in das bestehende Landschaftsbild integriert werden. Der Einfluss der Freiflächen-Photovoltaikanlage auf das Landschaftsbild soll durch die Bauweise der Solarmodule minimiert werden. Die Bauhöhen der baulichen Anlagen der Anlage überschreiten nicht 4,00 m.

Die Kriterien der Schutzgüter Wasser und Klima/Luft sind durch das geplante Vorhaben an dem Standort nicht wesentlich betroffen. Eine Berücksichtigung von Funktionen von besonderer Bedeutung ist bei der Errichtung der Anlage an dem Vorhabenstandort nicht erforderlich.

Mit den Kompensationsmaßnahmen, die im Umweltbericht dargestellt werden, wird den Belangen von Natur und Umwelt gegenüber den anderen in der Bauleitplanung zu berücksichtigenden Belangen der Wirtschaft und der Energieversorgung, hier insbesondere durch Verwendung umweltschonender regenerativer Energien, ausreichend Rechnung getragen.

Im Umweltbericht werden die verursachten umweltrelevanten Auswirkungen ermittelt und dargestellt.

Schutzgebiete

Das Plangebiet befindet sich innerhalb des Biosphärenreservates Drömling Sachsen-Anhalt. Andere Schutzgebiete liegen nicht im Geltungsbereich des Bebauungsplanes. Es beinhaltet keine geschützten Biotop gemäß § 30 BNatSchG.

Europäische Vogelschutzgebiete gemäß EU-Richtlinie 2009-147-EG sowie FFH-Gebiete gemäß EU-Richtlinie 92/43/EWG (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie) liegen im Planungsgebiet und in relevanter Nähe zum Plangebiet nicht vor.

Gesetzlich geschützte Biotop sind somit im Plangebiet selber und im unmittelbar angrenzenden Areal nicht vorhanden.

Aufgrund der Entfernung zum Plangebiet und der vorgesehenen Nutzung des Geltungsbereiches des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes sind keine Beeinträchtigungen der Schutzziele zu erwarten.

Schutzgebiete i. S. des Naturschutzrechts wie FFH-, SPA-, Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete sind durch das Vorhaben nicht betroffen.

Negative Auswirkungen auf diese Schutzgebiete können aufgrund der räumlichen Entfernung ausgeschlossen werden.

Das Vorhaben stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft i. S. des § 14 BNatSchG dar. Eine Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung zu dem Vorhaben erfolgt.

7. Altlasten

Altlastverdächtige Flächen sind Grundstücke, auf denen Abfälle behandelt, gelagert oder abgelagert worden sind (Alttablagerungen) oder Grundstücke stillgelegter Anlagen (Altstandorte), bei denen der Verdacht besteht, dass schädliche Bodenveränderungen oder Gefahren für die Allgemeinheit hervorgerufen werden.

In dem nach § 9 BodSchAG LSA geführten Kataster schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten (Altlastenkataster) sind zum gegenwärtigen Zeitpunkt für die Flurstücke keine Altlastenverdachtsflächen erfasst.

Werden bei Erdbauarbeiten kontaminierte Bodenbereiche aufgeschlossen, sind diese der unteren Bodenschutzbehörde zur Prüfung und Bewertung anzuzeigen.

Abgrabungen und Aufschüttungen finden während der Baumaßnahme nicht in größerem Ausmaß statt.

Die bei den Erschließungsmaßnahmen anfallenden Abfallarten werden vorrangig einer Verwertung zugeführt. Um eine möglichst hochwertige Verwertung anzustreben, werden die anfallenden Abfälle nicht vermischt, sondern getrennt voneinander erfasst und entsorgt. Ein anfallendes Abfallgemisch, wird einer zugelassenen Bauabfallsortieranlage zugeführt.

Bei einem Auffinden von kontaminierten oder belasteten Abfällen werden diese vorerst getrennt von den anderen Abfällen erfasst.

8. Auswirkungen auf Umweltbelange und sonstige Auswirkungen

Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens für die Änderung des Teilflächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Flechtingen ist eine Umweltprüfung durchzuführen und ein Umweltbericht, gemäß § 2a Nr. 2 BauGB, zu erstellen. Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil der Begründung.

Aufgabe der Umweltprüfung ist es, alle Belange des Umwelt- und Naturschutzes zusammenzuführen und in einem Umweltbericht den Behörden und der Öffentlichkeit zur Stellungnahme vorzulegen.

Negative Auswirkungen auf die benachbarten Schutzgebiete i. S. des Naturschutzrechts in Bereich des Vorhabenstandortes können aufgrund der Entfernung und den von dem Vorhaben ausgehenden Emissionen ausgeschlossen werden.

Zu erwartende Umweltauswirkungen:

Nur minimale Flächenversiegelung mit geringen Auswirkungen auf Boden- und Wasserhaushalt Veränderung und kleinräumige Differenzierung der Standortverhältnisse durch Überbauung / Beschattung

- Veränderung des Landschaftsbildes durch technisch geprägte Nutzung
- Lärmemissionen sind durch den Betrieb der PV-Anlage nicht zu erwarten
- Geruchsimmissionen treten nicht auf
- Staubemissionen sind nicht vorhanden

Erhebliche und/oder nachteilige Umweltauswirkungen sind im Zusammenhang mit der Realisierung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Calvörde“ nicht zu erwarten.